

**SATZUNG DER STADT MÖLLN FÜR DIE IN DER TRÄGERSCHAFT DER STADT MÖLLN STEHENDEN  
OFFENEN GANZTAGSSCHULEN UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN  
(-OGA-SATZUNG-)**

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 25.06.2020 folgende Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagschulen und über die Erhebung von Elternbeiträgen erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Mölln betreibt als Schulträgerin nach Maßgabe der §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der Richtlinie zur Förderung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten eine Offene Ganztagschule für die in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist Bestandteil der pädagogischen Konzepte der in Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden allgemeinbildenden Schulen. Für den Betrieb der Einrichtungen gibt sich die Offene Ganztagschule ein pädagogisches Konzept, in dem sich die Grundsätze für den Betrieb der Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2 widerspiegeln.
- (4) Die Offene Ganztagschule dient der familienergänzenden Betreuung. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 2  
Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der Stadtverwaltung Mölln an und ist für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule verantwortlich.

**§ 3  
Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet an Schultagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen an, für die sich Schülerinnen und Schüler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschulen gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 SchulG.
- (2) Die jeweilige Schulleitung kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären; vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG.

- (3) Die Angebote sollen sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern orientieren und insbesondere die Bereiche
- a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung,
  - b. Fremdsprachenunterricht,
  - c. Sportunterricht,
  - d. Lernförderung,
  - e. Informatikunterricht,
  - f. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung sowie
  - g. Hausaufgabenbetreuung

umfassen.

- (4) Für die Durchführung der Angebote strebt die Stadt Mölln eine Zusammenarbeit auch mit außerschulischen Kooperationspartnern an.

#### § 4

#### Öffnungszeiten, Ferienregelung, Schließung der Einrichtung, Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet von montags bis freitags eine bedarfsgerechte Betreuung sowie unterrichtsergänzende Angebote an folgenden Schulen an:

a) **Grundschule Tanneck:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

b) **Till-Eulenspiegel-Schule:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:10 Uhr bis 8:10 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

c) **Gemeinschaftsschule Mölln:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:10 Uhr bis 8:10 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

d) **Marion-Dönhoff-Gymnasium Mölln:**

Betreuungszeit	Wochentage	Uhrzeit
Frühdienst	Montag bis Freitag	7:10 Uhr bis 8:10 Uhr
Mittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag	12.00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag	12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Spätdienst	Montag bis Donnerstag	16.00 Uhr bis 17:00 Uhr

- (2) Eine Betreuung im Frühdienst oder Spätdienst wird nur angeboten, wenn durchschnittlich mindestens 8 Schülerinnen und Schülern je Gruppe anwesend sind.
- (3) Die Offene Ganztagschule ist während der Ferienzeiten für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geschlossen; hierzu zählen auch bewegliche Ferientage. An Schulentwicklungstagen wird eine allgemeine Betreuung, aber kein Kursangebot angeboten.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Offene Ganztagschule insbesondere
  - a. aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen,
  - b. unüberbrückbarer Personalengpässe,
  - c. behördlicher Anordnungen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr sowie
  - d. aus witterungsbedingten Gründen

vollständig oder auch nur teilweise geschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder Schadensersatz besteht.

- (5) Die Eltern sind frühestmöglich über die Schließung der Offenen Ganztagschule zu informieren.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung, auf Schadenersatz o.ä.. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aus gleichen Gründen eingeschränkt werden muss.
- (7) Es besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, eine warme Mittagsverpflegung zu beziehen.

## **§ 5**

### **Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig; § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG bleibt unberührt. Eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Offene Ganztagschule erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten auf schriftlichen Antrag der jeweiligen erziehungsberechtigten Person/en bei der Stadt Mölln. Die Anmeldung ist mindestens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres verbindlich.
- (2) Die Wirksamkeit der Aufnahmezusage gegenüber den Eltern bedarf der Schriftform.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Offene Ganztagschule oder in ein bestimmtes Kursangebot.

## **§ 6**

### **Teilnahmepflicht, Kündigung des Betreuungsangebotes**

- (1) Nach der Aufnahme in der Offenen Ganztagschule haben die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Angebot teilzunehmen. Soweit angemeldete und aufgenommene Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht am Angebot teilnehmen können, ist dies rechtzeitig durch die Eltern mitzuteilen.
- (2) Eine Kündigung des Kindes vom Betreuungsangebot bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres bei der Stadt Mölln möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Mölln.

- (3) Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7**

### **Ausschließungsgründe von der Benutzung**

- (1) Die Stadt Mölln kann eine Schülerin oder einen Schüler zeitweise oder auf Dauer aus der öffentlichen Einrichtung der Offenen Ganztagschule ausschließen,
- a. wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler ein schweres bzw. wiederholtes Fehlverhalten zeigt; gleiches gilt auch für die Eltern von Schülerinnen und Schülern,
  - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Betreuungsangebot regelmäßig nicht wahrnimmt,
  - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungspersonen bzw. Kursleiterinnen und Kursleitern wiederholt zuwiderhandelt,
  - d. wenn der Elternbeitrag für die Benutzung der Offenen Ganztagschule über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet und trotz Mahnung nicht gezahlt wurde oder
  - e. wenn ein Fall des § 8 Abs. 6 Satz 1 vorliegt.

Die Bestimmungen des § 25 SchulG gelten entsprechend.

- (2) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Schulleitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden; § 87 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) findet Anwendung. Die pädagogischen und sozialen Bedingungen des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Stadt Mölln eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne vorherige Anhörung und im Sofortvollzug ausschließen. Die Eltern sowie die zuständige Schulleitung sind hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die Stadt Mölln.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule; die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrags nach § 13 bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (5) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des Schulgesetzes die Schule dauerhaft und wird einer anderen Schule zugewiesen, wird sie oder er mit der Wirksamkeit der Entscheidung aus der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen. Die Pflicht zur Leistung des Elternbeitrags entfällt in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Zuweisung an eine andere Schule wirksam wird.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Ganztagsangebote wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Aufsichtspersonen ein.
- (2) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer. Die Schülerinnen und Schüler haben ihren Anweisungen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule besucht und auch tatsächlich am Angebot teilnimmt. Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule über die tägliche Öffnungszeit hinaus, die ohne Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken.
- (4) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden der Schülerin bzw. des Schülers bei der Aufsichtsperson und endet mit der Entlassung durch die Aufsichtsperson.
- (5) Für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur bzw. von der Offenen Ganztagschule und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung sind die Aufsichtspersonen sowie die Leitung der Offenen Ganztagschule oder anders Personal der Stadt Mölln nicht verantwortlich.
- (6) Bestehen von Seiten der Offenen Ganztagschule Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Mölln erfolgen.
- (7) Zur Teilnahme an Tagesausflügen ist die schriftliche Einwilligung zumindest eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese nicht vor, kann die Schülerin oder der Schüler nicht am Ausflug teilnehmen. Dazu zählen keine Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Offenen Ganztagschule.

## **§ 9 Beschwerden**

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Leitung der Offenen Ganztagschule sowie der Aufsichtspersonen steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden gegen die Kursleitungen sowie das Betreuungspersonal sind zunächst der Leitung der Offenen Ganztagschule, Beschwerden gegen die Leitung der Offenen Ganztagschule der zuständigen Fachdienstleitung der Stadtverwaltung Mölln vorzutragen.
- (2) Kann einer Beschwerde nicht abgeholfen werden, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Mölln, bei Grundsatzentscheidungen ggf. unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses, über den Sachverhalt.

## **§ 10 Gegenstand der Elternbeitragspflicht**

Zur anteiligen Deckung der Kosten für den Besuch der Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule wird für die Benutzung ein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung und Ende der Pflicht zur Leistung eines Elternbeitrages**

- (1) Die Pflicht zur Leistung eines Elternbeitrages für die in § 14 aufgeführten Elternbeiträge entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler in der Offenen Ganztagschule aufgenommen wurde. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich monatlich in voller Höhe und unabhängig vom Aufnahmetag oder von Tag der Beendigung der Betreuung.
- (2) Die Elternbeiträge sind auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin oder der Schüler die Offene Ganztagschule nicht besucht oder die Offene Ganztagschule in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 vorübergehend geschlossen werden muss.
- (3) Ist die Schülerin oder der Schüler aufgrund durchgehender Krankheit oder vorübergehender anderweitiger Unterbringung am Besuch der Offenen Ganztagschule gehindert, kann auf Antrag der Eltern ab dem 15. Fehltag aufgrund einer vorgelegten ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung beantragt werden; der Zeitraum bis einschließlich zum 14. Krankheitstag bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt. Pro Tag wird 1/30 des monatlichen Elternbeitrags erstattet. Ein Antrag für eine Rückerstattung des Elternbeitrags ist innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in die Betreuung der Offenen Ganztagschule in Schriftform zu stellen.
- (4) Die Pflicht zur Leistung eines Elternbeitrages endet mit Ende des Monats, in dem die Kündigung oder ein Ausschluss wirksam wird.

## **§ 13 Zahlung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und werden von der Stadt Mölln durch eine SEPA-Lastschrift des Beitragsschuldners, die zu erteilen ist, von dem dort angegebenen Konto eingezogen.

## **§ 14 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule werden monatlich Elternbeiträge erhoben:
  - a) Elternbeitrag für den Frühdienst von montags bis freitags (5 Tage) 28,00 €
  - b) Elternbeitrag für den Frühdienst pro Einzeltag 11,00 €
  - c) Elternbeitrag für die Mittagsbetreuung pro Einzeltag 28,00 €
  - d) Elternbeitrag für die Mittagsbetreuung von montags bis freitags (5 Tage), einschließlich des Kursangebots und der Hausaufgabenbetreuung 107,50 €

- |  |         |
|--|---------|
| e) Elternbeitrag für das Kursangebot, ohne Mittags- und Hausaufgabenbetreuung (pro Kurs) | 11,00 € |
| f) Elternbeitrag für den Spätdienst von montags bis donnerstags (4 Tage)                 | 22,50 € |
| g) Elternbeitrag für den Spätdienst pro Einzeltag  | 11,00 € |
- (2) Für den Besuch von Sonderkursen kann ein aufwandsangepasster abweichender Elternbeitrag erhoben werden.
- (3) Nicht in den Elternbeiträgen enthalten sind die Kosten für eine Mittagsverpflegung. Die Mittagsverpflegung wird außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung geregelt. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Für eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Monaten Juli und August werden keine Elternbeiträge erhoben.

## **§ 15 Ermäßigungstatbestände**

- (1) Besuchen mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie die Offene Ganztagschule, übernimmt oder erlässt die Stadt Mölln auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
- (2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt die Stadt Mölln auf Antrag den Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule, soweit er den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt die Stadt Mölln den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt sie den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrages mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Schülerinnen und Schüler Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern der Schülerin oder des Schülers Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.
- (3) Für Kurse im Sinne des § 14 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 2 nicht.
- (4) Die Stadt Mölln berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.
- (5) Aufgrund dieser Satzung werden keine Ermäßigungen für die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern gewährt.

## **§ 16 Versicherungen**

- (1) Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler bei der

Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zum Angebot der Offenen Ganztagschule oder auf dem Nachhauseweg erleidet, der zuständigen Schule sowie der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit die Stadt Mölln als Schulträgerin ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Elternbeiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der Offenen Ganztagschule übermittelt und den Betreuern zugänglich gemacht, soweit es zur Betreuung der Kinder notwendig ist.

## **§ 18 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln für die in der Trägerschaft der Stadt Mölln stehenden Offenen Ganztagschulen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.02.2013 außer Kraft.

Mölln, den 25.06.2020

-L.S.-

gez.  
Jan Wiegels  
Bürgermeister